



# Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

## Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

### Änderung vom [Datum]

---

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)  
verordnet:

I

Die Verordnung des SBFI vom 12. Oktober 2017<sup>1</sup> über die berufliche Grundbildung  
Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker mit eidgenössischem Fähig-  
keitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Einleitungssatz und Bst. d Ziff. 9*

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nach-  
stehenden Handlungskompetenzen:

- d. Überprüfen und Reparieren von Systemen:
  9. Elektro- und Hybridantriebe reparieren;

*Gliederungstitel vor Art. 10*

### **6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

*Art. 10* Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

<sup>1</sup> Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner er-  
füllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ mit mindestens drei  
Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jah-  
ren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

<sup>1</sup> SR 412.101.220.51

<sup>2</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Absatz 1 über ein Didaktikmodul des «Auto Gewerbe Verbandes Schweiz» (AGVS) mit Abschluss.

*Art. 20 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Es führt die Fachrichtung auf.

*Art. 23 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der technischen Automobilberufe setzt sich zusammen aus:

- a. sieben bis neun Vertreterinnen oder Vertretern des AGVS;

*Art. 26* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

<sup>1</sup> Die Handlungskompetenz gemäss Artikel 4 Buchstabe d Ziffer 9 wird erstmals im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ 2030 geprüft.

<sup>2</sup> Lernende, die ihre Ausbildung als **Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ** vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

<sup>3</sup> Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung mit Abschluss vor dem 31. Dezember 2029 beginnen, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

<sup>4</sup> Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ** gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II

Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation:

Martina Hirayama  
Staatssekretärin